

Artenschutz bei Gehölzbeseitigung und -schnitt

*Sie wollen Gehölze beseitigen oder zurückschneiden?
Die folgenden Artenschutzbestimmungen sind zu beachten:*

1. Allgemeiner Artenschutz

Jahreszeitliches Schnittverbot gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG:

Es ist verboten Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder zu beseitigen.

Das zeitlich beschränkte Schnittverbot soll dem allgemeinen Schutz aller Arten dienen, die auf diese Gehölze angewiesen sind, sowie Gehölze als Brutplatz und Nahrungsquelle in der Saison erhalten. Schnittmaßnahmen an Gehölzen sollten deshalb möglichst nur im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden!

Ausnahme:

Eine Beseitigung oder ein Rückschnitt von Gehölzen ist innerhalb der Schutzzeit nur möglich, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Es liegt eine gesetzliche Ausnahme vor. (siehe unten)
2. Es werden keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes verwirklicht. (siehe Seite 2)

ACHTUNG: Stehen Ihre Bäume unter dem Schutz einer naturschutzrechtlichen Verordnung (z.B. Baumschutzverordnung, Naturdenkmalsverordnung, Naturschutzgebietsverordnung o.A.) ist für Eingriffe an Ihren Bäumen möglicherweise eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich!

Weitere Informationen: <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/baeume.html>

Gesetzliche Ausnahmen:

- ✓ Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen (hierzu zählt zum Beispiel auch der Hausgarten)
- ✓ Bäume im Wald
- ✓ Schonende Form- und Pflegeschnitte (hierzu zählt zum Beispiel die Beseitigung von Totholz und beschädigten Ästen sowie der Rückschnitt der Hecke um den Zuwachs einer Saison)
- ✓ Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs, wenn dies zur Verwirklichung einer Baumaßnahme erforderlich ist und das Bauvorhaben zugelassen ist
- ✓ Zeitnah notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, wenn keine Alternativen ersichtlich sind

Weitere Informationen:

Stadt Nürnberg – Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Online: www.umwelt.nuernberg.de

E-Mail: uwa3@stadt.nuernberg.de

Telefon: 09 11/ 231 – 58 58

2. Besonderer Artenschutz

Im Gegensatz zum jahreszeitlichen Schnittverbot des allgemeinen Artenschutzes gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes ganzjährig!

**Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. belegte Nester, Höhlen in Bäumen).
(§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Besonders geschützte Arten sind z.B. fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.

Es ist vom Antragsteller in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass keine Verbote nach § 44 BNatSchG eintreten. Im Zweifelsfall wird dazu geraten sich vorab fachlichen Rat durch eine versierte Person (z.B. BiologIn o.Ä.) einzuholen.

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss deshalb eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden könnten. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und –spalten (Fledermäuse, Specht), Nester standorttreuer Vogelarten (Greifvögel, Eulen) und starkes Totholz zu untersuchen! In der Regel kann ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Solche Maßnahmen können beispielsweise eine ökologische Begleitung, Vergrämungsmaßnahmen oder eine Verschiebung außerhalb der Vogelbrutzeit sein.

Werden trotz o.g. Vorsichtsmaßnahmen während der Arbeiten Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und eine fachkundige Person bzw. die Untere Naturschutzbehörde einzuschalten!

Kontakt:

E-Mail: uwa3@stadt.nuernberg.de
Telefon: 09 11/ 231 – 31 72 bzw. – 31 053

Verstöße

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 39 Abs. 5 und des § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 2 und 3 BNatSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. In besonders schweren Fällen greifen die Strafvorschriften von § 71 und § 71 a BNatSchG.